HESSEN
Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

Zweiter Förderaufruf zur „Implementierung oder Erweiterung von hebammengeleiteten Kreißsälen in Hessen“

1. Präambel

Mit dem zweiten Förderaufruf zur „Implementierung oder Erweiterung von hebammengeleiteten Kreißsälen in Hessen“ knüpft das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege an den bewährten ersten Förderaufruf an, um die klinische Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen weiter zu stärken. Der gewählte Förderzeitraum ist so ausgestaltet, dass die Maßnahmen nahtlos in Neustrukturierungsprozesse der bundesweiten Krankenhausreform eingebettet werden können.

Der Hebammenkreißsaal ist ein geburtshilfliches Versorgungsmodel im klinischen Setting, in dem Hebammen selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Im Vordergrund stehen die Möglichkeit einer interventionsarmen Geburt sowie einer 1:1 Hebammen-Betreuung während der Geburt.

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass der Hebammenkreißsaal natürliche Geburtsverläufe mit weniger operativen Eingriffen und Schmerzmitteln fördert und sich die Geburtsdauer unter gegebener medizinischer Sicherheit im Durchschnitt verkürzt.

Der Hebammenkreißsaal ersetzt nicht den ärztlich geleiteten Kreißsaal, sondern stellt eine Erweiterung des geburtshilflichen Angebotes der Klinik dar. Beide Abteilungen arbeiten in enger Kooperation miteinander, so dass im Falle einer sich entwickelnden Komplikation vor, während oder nach der Geburt die Frau vom Hebammenkreißsaal in die ärztliche Betreuung des üblichen Kreißsaals weitergeleitet werden kann.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit dem Ausbau von Hebammenkreißsälen die interprofessionelle Zusammenarbeit in Hessen zu erweitern und wieder mehr Hebammen für die klinische Geburtshilfe zu gewinnen. Werdende Mütter sollen in ihrem Wunsch nach einer interventionsarmen Geburt unterstützt werden. Die Förderung stellt einen Beitrag zur Erweiterung und Sicherstellung des Versorgungsangebotes der Geburtshilfe in Hessen dar

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise:

• Einrichtung eines Projekt- oder Prozessmanagements

• Projektbezogene Fortbildungen (z.B. CTG-Auswertung, Versorgung von Geburtsverletzungen, Dokumentation, Gebärhaltung/Kinästhetik, Fallbesprechungen)

• Maßnahmen zur Qualitätssicherung

• Projektbegleitende Evaluation

• Workshops

• Supervisionen

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im hessischen Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser in öffentlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft mit der zugewiesenen Leistungsgruppe 42 „Geburten“ die einen neuen Hebammenkreißsaal aufbauen, oder einen bestehenden Hebammenkreißsaal erweitern möchten.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung für den Ausbau von Hebammenkreißsälen wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung ist begrenzt auf einen für die gesamte Laufzeit des Projektes maximalen Zuschussbetrag von:

- 25.000 Euro für die Einrichtung neuer Hebammenkreißsäle.
- 12.500 Euro für einen bereits eingerichteten Hebammenkreißsaal zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts.

Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden im Bewilligungszeitraum kassenwirksame Sach- und Personalausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, zwingend notwendig sind und unmittelbar dem Zuwendungszweck zugeordnet werden können.

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für ein Projekt- oder Prozessmanagement, äquivalent bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD-P. Personalausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, sofern für das Projekt entweder zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht und das Stammpersonal in dem erhöhten Umfang nachweislich dem Projekt zugeordnet wird.

Die Zuwendung darf Eigen- und/oder Drittmittel nicht ersetzen und nicht zur Finanzierung oder Kofinanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 LHO zu beachten.

6. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zugeordnet werden können wie z.B.:

- Bewirtungen und Reisekosten
- Bau-, Investitionskosten
- Mobiliar und Medizinische Geräte
- Zinsaufwendungen
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen, Overheadkosten und Abschreibungen)
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen sowie über- oder außertarifliche Leistungen
- Reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich der damit einhergehenden Betriebskosten

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

- Hessische Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ ANBest-GK)
- Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie – MFR)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Europäisches Beihilferecht

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderaufruf besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden.

8. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

9. Durchführungszeitraum, Antragsfrist und Antragsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege. Anträge für eine Förderung können ab dem **1.Oktober 2026** schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am **30. November 2027**. Nach Fristablauf werden eingehende Antragsunterlagen nicht berücksichtigt.

Der Projektbeginn soll spätestens zum 1.März 2028 erfolgen. Die Projektlaufzeit soll mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate umfassen. Die geförderten Maßnahmen sind spätestens bis zum 1. März 2029 abzuschließen.

Ein Antrag muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens beinhalten. Zudem sind alle geplanten Maßnahmen zuvor anhand eines Finanzierungsplans aufzuzeigen. Der Finanzierungsplan wird als bindend erklärt. Nur final eingereichte und unterschriebene Förderanträge werden von der Bewilligungsbehörde auf die inhaltlichen Anforderungen hin geprüft. Die Zuwendung wird nur für den bewilligten Vorhabenzeitraum gewährt; eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Der Antrag hat neben den Angaben zum antragstellenden Krankenhaus auch die vollständigen Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson zu enthalten. Sofern es sich um eine Neueinrichtung eines Hebammengeleiteten Kreißsaals handelt, ist dem Antrag eine Erklärung beizulegen, dass mit der Umsetzung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Zudem muss angegeben werden, ob der Antragstellende für den Kreißsaal betraut ist sowie die Wirtschaftsprüfnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer zur Eintragung in das De-minimis Register. Soweit keine Betrauung für den Bereich Kreissaal vorliegt, sind die De-Minimis-Bescheinigungen der letzten drei Jahr mit dem Antrag zu übersenden.

Es muss angegeben werden, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG besteht.

Im Falle von Personalausgaben ist die Beachtung des Besserstellungsverbotes nach ANBest-P (Nr. 1.3) zu gewährleisten.

Informationen zur Antragstellung sowie die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung werden in elektronischer Form auf der Internetseite https://www.familie.hessen.de bereitgestellt.

Förderanträge sind vorab elektronisch via Mail zu senden an:

Frauengesundheit@hmfg.hessen.de

und postalisch zu senden an:

Frau Dr. Simone Morvilius
Referat IV 9 Frauengesundheit
Abteilung IV Gesundheit
Hessisches Ministerium für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03
65020 Wiesbaden

Eine Zuwendung nach diesem Förderaufruf wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht

Ansprechpartnerin für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:

Frau Dr. Simone Morvilius
Referat IV 9 Frauengesundheit
Abteilung IV Gesundheit
Hessisches Ministerium für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03
65020 Wiesbaden

Telefon: +49 611 3220-3031
Email: simone.morvilius@hmfg.hessen.de
Internet: www.familie.hessen.de